



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 14.08.2025

Nr. 13_2025

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
21	14.08.2025	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 14.09.2025	78 - 80
22	14.08.2025	Wahlbekanntmachung Am Sonntag, den 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt	81 - 82

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt kann im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 29 (1. Etage) kostenlos abgeholt werden.
Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 14.09.2025

1. Folgende Wahlen sind miteinander verbunden und finden am 14. September 2025 gleichzeitig statt:
 - Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Horstmar,
 - Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Steinfurt,
 - Wahl der Vertretung der Stadt Horstmar und
 - Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt

2. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die Stimmbezirke der Stadt Horstmar wird in der Zeit vom 25.08.2025 bis 29.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt in der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Sollte es am 28. September 2025 zu einer Stichwahl um das Amt des Landrates/der Landrätin des Kreises Steinfurt kommen, wird nach dem gleichen Wählerverzeichnis wie zu der Hauptwahl gewählt.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 29.08.2025 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Horstmar, Der Bürgermeister, Wahlamt, Raum 17, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirktes oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
7. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12.09.2025, 15.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Horstmar (Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Bei der Beantragung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 6. Nr. 2 a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dazu berechtigt zu sein. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe Ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeister-, Gemeinderats-, Landrats-, Kreistagswahl)
 - den gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlen,
 - für die Wahlen, für die er wahlberechtigt ist, je einen Stimmzettel; dieser ist für:
 - Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Horstmar grau,
 - die Wahl der Vertretung der Stadt Horstmar hellgrün,
 - Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Steinfurt hellgelb und
 - die Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt hellrot,
 - den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag,
 - ein Merkblatt über die Briefwahl.

Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlamt absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Bei der Durchführung einer Stichwahl um das Amt des Landrates/der Landrätin des Kreises Steinfurt am 28. September 2025 können Wahlscheine von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten vom 15. September 2025 bis zum 26. September 2025, 15.00 Uhr mündlich oder schriftlich beantragt werden, sofern der Wahlschein für die Stichwahl nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die Hauptwahl am 14. September 2025 beantragt wurde. Der amtliche Stimmzettel bei einer Stichwahl für den Landrat/die Landrätin wird hellblau sein.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

48612 Horstmar, den 14. August 2025

Stadt Horstmar
Der Bürgermeister
In Vertretung


Georg Becks
Allgemeiner Vertreter und Wahlleiter

Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, den 14. September 2025

finden in Nordrhein-Westfalen

die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

In der Stadt Horstmar werden hiernach

die Wahl des Landrates / der Landrätin sowie
der Vertretung des Kreises (Kreistag) Steinfurt und
die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und
der Vertretung der Stadt Horstmar (Gemeinderat)

gemeinsam durchgeführt.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Das Gemeindegebiet ist in 11 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11. bis zum 24. August 2025 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden kann.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben einen gültigen Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme für die Wahl zum Landrat, Kreistag, Bürgermeister und Gemeinderat.

Die Stimme wird jeweils abgegeben, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber bzw. welchem Listenwahlvorschlag die Stimme gelten soll. Die Stimmzettel müssen von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie oder er gewählt hat.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

für die Landratswahl:	hellgelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
für die Kreistagswahl:	hellroter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
für die Bürgermeisterwahl:	grauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
für die Gemeinderatswahl:	hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Briefwahlvorstände 01 und 02 treten zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe und zur Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe um 13:00 Uhr zum einen im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Münsterstraße 1, 48612 Horstmar und zum anderen in der Stadtverwaltung, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, zusammen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks, für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Wahlscheine können bis zum 12. September 2025, 15.00 Uhr bei der Stadt Horstmar, Wahlamt, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - verschlossen im Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden. Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe Ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Hilfsperson kann auch ein von der oder dem Wahlwilligen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin oder des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der Wählerin oder dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Blinde und sehbeeinträchtigte Wahlwillige können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen, die u. a. von Blinden- und Sehbehinderten-Verein Westfalen e. V.- unter info@bsvw.de oder 0800 000 9671 – im Vorlauf zur Wahl zur Verfügung gestellt wird.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

48612 Horstmar, den 14. August 2025

Stadt Horstmar
Der Bürgermeister
In Vertretung


Georg Becks
Allgemeiner Vertreter und Wahlleiter